

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 50

Artikel: Die neue Disziplinarstrafordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 14. Dezember.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue Disziplinarstrafordnung. (Schluss.) — Eine französische Kolonialarmee. — Eine Kaserne in Andermatt. — Ausgewählte Schriften weiland seiner kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl von Österreich. (Fortsetzung und Schluss.) — Eidgenossenschaft: Wahl. Personalveränderungen. Entlassung. Die Stelle eines Oberinstructors der Infanterie. Oberst U. Wille. Bern: Haltstelle auf dem Wylerfeld. Zug: Kantonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Österreich: Schwimmvorrichtung. Italien: Kriegsministerium.

Die neue Disziplinarstrafordnung.

(Schluss.)

Es giebt aber noch einige andere Punkte, gegen die nach unserer Ansicht Bedenken walten können oder deren Ergänzung wünschenswert erscheint.

Wir wollen uns erlauben, einige kurz anzuführen.

Im I. Abschnitt „Umfang der Disziplinarstrafgewalt“ dürfte in Art. 2 und zwar als Punkt 4 beigefügt werden: Vernachlässigen der Gradobliegenheiten, Nichtahndung strafbarer Fälle, Verhängen von in diesem Gesetz nicht vorgesehenen Strafen oder ungesetzliche Verschärfung von den in Art. 3 erwähnten Disziplinarstrafen.

Es ist wünschenswert, dass diese Fehler ausdrücklich als strafbar bezeichnet werden, da sie oft nicht als solche betrachtet werden.

Der II. Abschnitt „Disziplinarstrafen“ giebt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass: In Art. 3 sollten Punkt 6 und Alinea 2 als „vorläufige Massregel Einstellen im Grade“ gestrichen werden. Die Gründe sind früher dargelegt worden.

Art. 6 sollte beigefügt werden: Bei Bestrafung ganzer Abteilungen ist mit Angabe der Ursache sofort dem Divisionär und wenn sich dieser nicht im Dienste befindet, dem Waffenchef (oder Militärdepartement) Anzeige zu erstatten. In Frankreich wird in solchen Fällen sofortige Meldung an das Kriegsministerium verlangt. Es muss vorgebeugt werden, dass mit einer solchen Massregel, bei welcher Unschuldige mit den Schuldigen bestraft werden, kein Missbrauch getrieben werde.

Eine Abteilung sollte höchstens 4 Tage konsigniert werden dürfen.

In Art. 5, Alinea 2 sollte beigefügt werden: „Im Instruktionsdienst soll das Strafexerzieren an einem Tage nicht länger als eine Stunde dauern.“ Dieses scheint notwendig, da zwei Stunden an einem Tage für die Kräfte der Leute zu viel wären. Man darf nicht vergessen, dass wir die Leute ohnedies den ganzen Tag beschäftigen und ihre Kräfte ganz in Anspruch nehmen.

Ein bekannter und berühmter General und Militärschriftsteller (Hohenlohe) hat sogar die Ansicht ausgesprochen: In der Zeit der Rekrutenausbildung sollte man das Strafexerzieren ganz verbieten, da die Exerzierfehler meist mehr in dem Nachlassen der Kräfte der Rekruten als in Nachlässigkeit ihre Ursache haben. Es werde nicht besser, wenn man sie noch mehr ermüde.

Art. 8. Bei strengem Arrest soll der Verurteilte nach dem Entwurf keinen Sold erhalten. Zum mindesten sollte gesagt werden, „er beziehe nur die Verpflegung“. Besser aber noch wäre zu sagen: „Der Sold von Unteroffizieren und Soldaten fällt in das Ordinäre; Offiziere erhalten die Mundportion und halben Sold.“

Das 3. Alinea, nach welchem bei strengem Arrest für Offiziere beim Oberauditor Antrag auf Einstellung im Grade gemacht werden soll, würde am besten gestrichen.

Der strenge Arrest sollte wie bisher als selbständige Disziplinarstrafe verhängt werden dürfen. Derselbe ist z. B. am Platz, wenn der Zimmer- oder einfache Arrest aus Leichtsinne verletzt wurde. Es ist dieses aber, wenn nicht besonders erschwerende Umstände dazu kommen, kein Grund, weder einem Offizier noch Unteroffizier den Grad zu entziehen. Immerhin ist es am Platze,

dem Betreffenden anschaulich zu machen, dass man im Militärdienst Mittel hat, dass der auferlegte Arrest auch wirklich gehalten werde.

In Art. 8, Alinea 2 sollte beigefügt werden: „strenger Arrest kann für Unteroffiziere und Soldaten“ u. s. w. Es lässt sich kaum annehmen, dass man auch die Offiziere bei Wasser und Brot einsperren wolle.

Art. 9. Es sollte ausdrücklich gesagt werden, im Strafdienst erhält der dazu Verurteilte nur die Verpflegung, aber keinen Sold. Zum Hungertod darf man ihn nicht verurteilen. Es kann aber Fälle geben, dass Leute ohne einen Centime Geld zum Strafdienst einrücken. Mit halbem oder einem Drittel Sold dürften die Leute aber auch nicht zu üppig werden.

Art. 10. Bei Entzug des Grades sollte bestimmt sein, dass der Degradierte, wenn er weiter dienen soll, in ein anderes Korps (Bataillon, Kompagnie, Schwadron u. s. w.) versetzt wird.

Art. 10, zweites Alinea. Die Bestimmungen über Einstellen im Grade sollten gestrichen werden. Wenn man aber den Artikel beibehalten will, sollte gesagt werden, dass der im Dienst befindliche Enthobene „die Mundportion bezw. die Verpflegung bezieht.“ Der Zweck der Einstellung im Grade liesse sich durch die Bestimmung erreichen, dass „die in Disziplinaruntersuchung befindlichen Offiziere und Unteroffiziere während der Dauer derselben keine dienstlichen Funktionen zu verrichten haben.“

Der III. Abschnitt ist betitelt: Strafbefugnisse.

Aus Art. 11 ergibt sich, dass das französische System, welches den verschiedenen Graden Strafbefugnisse erteilt, beibehalten werden soll. Wir hätten dem deutschen, welches diese nicht den Graden, sondern den Kommandostellen (dem Kompagnie-, Bataillons- und Regimentskommando) erteilt, den Vorzug gegeben; doch das erstgenannte System hat sich bei uns einmal eingelebt und aus diesem Grunde kann sein Beibehalt nicht getadelt werden. Das englische System, nach welchem auch Disziplinarfehler gerichtlich beurteilt werden, ist bei uns durch die Strafgerichtsordnung ausgeschlossen.

Von Art. 11 dürfte das 2. Alinea, welches aus einem siebenzeiligen, schwer verständlichen Satze besteht, deutlicher redigiert werden.

In Art. 12 ist schwer erklärlich, wie der Gradierte, wenn sich der Fehlbare nicht in seinem Bereiche befindet, die vorläufige Festnahme desselben verfügen soll. Bessere Redaktion und mehr Klarheit ist wünschenswert.

Art. 14. Bei den Strafbefugnissen der Obersten sollte Punkt 5 „Einstellen im Grade“ weggelassen werden.

Mit der Verminderung der Strafkompetenzen der verschiedenen Grade sind wir einverstanden.

Sehr notwendig hätte uns geschienen irgendwo zu sagen, dass in Art. 14 und 15 die in Punkt 1 erwähnte Strafe „Verrichtungen des Dienstes im innern Dienst (in der Kaserne und in den Ställen) nur über Soldaten ohne Grad verhängt werden darf.“

Der IV. Abschnitt behandelt „Handhabung der Strafbefugnisse.“

Art. 19 und 20 scheinen sehr zweckmässig und bieten mehr Gewähr für ein richtiges Verfahren als der jetzt gebräuchliche Vorgang.

In Art. 21 sollte im 2. Satz gesagt werden: „Schwere Fälle sind dem höhern Vorgesetzten zur Beurteilung vorzulegen.“ Im Entwurf enthält der zweite Satz ohne die Beifügung eine überflüssige Wiederholung.

Die Bestimmung in Art. 20, zweites Alinea, dass eine Strafe nur durch einen Vorgesetzten desjenigen, der sie ausgesprochen hat, aufgehoben werden dürfe, ist durch den an einigen Orten üblichen Gebrauch, am Schluss des Kurses eine General-Amnestie zu erlassen, veranlasst worden. Es braucht keines Beweises, dass bei diesem Verfahren die Strafen zum Gespött der Mannschaft werden. Ein Vorbeugen gegen eine solche Schädigung der Disziplin ist zweckmässig.

Art. 24 sagt: „Werden Ordnungsfehler ausserhalb des Dienstes begangen, so ist davon dem schweizerischen Militärdepartement Anzeige zu machen, welches nach Anhörung des Waffen- oder Abteilungsschefs der Truppengattung, welcher der Fehlbare angehört und des Beklagten die Entscheidung trifft.“

Diese Bestimmung ist gerechtfertigt. Von jeher haben die Kantone ihre Militärdirektionen mit einer gewissen Strafkompentenz für Ordnungsfehler ausser dem Dienste versehen. Dieses war notwendig, da ein Verkehr wegen Verwaltungssachen, persönlichen Angelegenheiten u. s. w. ausser der Zeit, in welcher sich die Betreffenden im Militärdienste befinden, nicht zu umgehen ist. Das eidg. Militärdepartement befindet sich in der gleichen Lage und es muss ihm die gleiche Befugnis zugestanden werden. *) Es fragt sich nur, ob die Befugnisse der kantonalen Militärdirektionen nicht genau festgesetzt werden sollten. Dieses erschiene notwendig, da die früher bestanden kantonale Gesetze ausser Kraft getreten

*) Es sind ihm direkt unterstellt: Truppen (Art. 27—31 der Militär-Organisation) und das Personal der Stäbe (Art. 56—59, 64, 65 und 69—75 der M.-O.). Mit dem verschiedenen Personal muss ein zeitweiser Verkehr stattfinden (Art. 25, 26, 83, 179, 201, 203 der M.-O.), ausserdem steht ihm nach dem Gesetz über die Militär-Organisation 1874 (Art. 80) ein gewisses Aufsichtsrecht über alle nicht im Dienste befindlichen Offiziere der Armee zu.

und nach dem Jahr 1874 (so viel uns bekannt) durch keine neuen ersetzt worden sind. Überdies scheint uns das früher übliche patriarchalische Verfahren für unsere Zeit nicht mehr zu passen.

Der V. Abschnitt ist dem Strafvollzug gewidmet.

Art. 25 enthält die zweckmässige Bestimmung, dass die Strafen in der Regel sofort vollzogen seien.

In Art. 26 dürfte in Alinea 3 beigefügt werden, dass die Strafkontrolle auch die Ursache der Bestrafung enthalten solle.

Art. 27. Gegen die Zweckmässigkeit, in Rekrutenschulen, Centralschulen und besonderen Kursen am Schlusse derselben den Truppeneinheiten Anzeige (durch Zusendung eines Auszuges aus der Strafkontrolle) zu machen, lässt sich nichts einwenden; man darf aber nicht ausser Acht lassen, dass dadurch die Schreibereien in bedeutendem Masse vermehrt würden.

Art. 29, der bestimmt, dass Strafexerzieren von dem die Strafe verhängenden Vorgesetzten geleitet werden soll, ist sehr zweckmässig und geeignet, vor unnützer Anwendung des Strafexerzierens zu bewahren.

Art. 32 in Alinea 2 bestimmt: „Offiziere sitzen den (strengen) Arrest in ihrem Zimmer ab, wobei die Überwachung durch eine Schildwache stattfindet.“

Gegen diese Bestimmung liesse sich wenig einwenden, wenn jeder Offizier ein besonderes Zimmer hätte. Bekanntlich werden aber im Instruktionsdienst wegen Mangel an geeigneten Kasern-Zimmern meist mehrere Offiziere in einem Zimmer untergebracht. Es ist aus diesem Grunde unstatthaft, diesen eine Schildwache vor die Thüre zu stellen. Wenn man dieses will, muss für die in strengem Arrest befindlichen Offiziere ein besonderes Zimmer bestimmt werden. Es könnten sich sonst ausser unangenehmer Belästigung für die nichtbestraften Zimmergenossen manche unliebsame Missverständnisse ergeben.

Die bisherige Bestimmung, dass Unteroffiziere nicht gemeinsam mit der Mannschaft in einem Arrestlokale untergebracht werden sollen, wünschen wir im Interesse des Ansehens der Unteroffiziere aufrecht erhalten. In dem Entwurf ist sie nicht enthalten.

Nach Art. 34 sollen die Arrestanten von ihrer Truppe gepflegt werden. Es ist daher notwendig, bei den Disziplinarstrafen (Art. 8) zu bestimmen, dass sie wenigstens rationsberechtigt sind. Eine bezügliche Beifügung zu Art. 8 scheint daher notwendig.

Art. 36 behandelt das Verfahren mit den Arrestanten im Falle der Entlassung der Truppe. Hier schiene es notwendig, die Truppenkomman-

danten, ihre Organe und besonders die Postenchefs dafür verantwortlich zu machen, dass die Arrestlokale geleert und die Arrestanten wirklich jemand übergeben werden. Es sind bekanntlich schon sehr traurige Fälle vorgekommen. (Vergl. Jahrg. 1893 S. 166.)

Es wäre nicht ungerechtfertigt, zu verlangen, dass in dem Schulbericht angegeben würde, wie viele Arrestanten nach dem Dienst noch eine Strafe abzusitzen hatten und wem diese übergeben wurden. Überdies sollte eine Inspektion der Arrestlokale vor dem Abmarsch resp. der Entlassung vorgeschrieben werden.

In Art. 37 sollte ausdrücklich bemerkt werden, dass Unteroffiziere nicht zu schweren Dienstverrichtungen (wie die Soldaten) verwendet werden dürfen.

Art. 39. Verlautbarung der Einstellung im Grade durch Tagesbefehl scheint in jeder Beziehung unstatthaft. Bei Entzug des Grades sollte bei Offizieren, wenn es sich bloss um eine Disziplinarsache handelt, von einer Abnahme der Gradabzeichen vor versammeltem Korps Umgang genommen werden. Auch bei Unteroffizieren dürfte es genügen, die Gradabzeichen vor den versammelten Unteroffizieren abzunehmen.

Der VI. Abschnitt beschäftigt sich mit den Beschwerden.

Nach Art. 41 soll eine Beschwerde gegen eine Behörde, welche eine Strafe verhängt hat, an die unmittelbare Oberbehörde derselben gerichtet und von dieser erledigt werden. Ebenso soll eine Beschwerde gegen die Strafverfügung eines militärischen Vorgesetzten an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben gerichtet und von diesem erledigt werden.

Art. 43 bestimmt ferner: „gegen den Entscheid über die Beschwerde findet keine Weiterziehung statt.“

Diese Bestimmungen sind ungenügend und, wir möchten annehmen, geben den Absichten des Verfassers nicht den richtigen Ausdruck. Besser wäre wohl zu sagen, dass die Beschwerde gegen die Strafverfügung an die dem Vorgesetzten unmittelbar vorgesetzte Kommandostelle (das Kompagnie-, Bataillons- oder Regimentskommando) zu richten ist.

Wenn sich das Regimentskommando im Dienste befindet, sollte die Beschwerde bis an dieses und in Rekrutenschulen an das Schulkommando gezogen werden dürfen. Bei mündlichem Verfahren hat dies keine Schwierigkeit.

Umgehen des vorgeschriebenen Dienstweges (sofortige Beschwerde an eine höhere Stelle) sollte dagegen als strafbar bezeichnet werden.

Wir haben uns darauf beschränkt, Bestimmungen anzuführen, welche nach unserer Ansicht besser weggelassen oder umgeändert wür-

den. Mit denen, über welche wir nichts sagen, sind wir einverstanden.

Wir wünschen zum Schlusse nur, dass die neue Disziplinarstrafordnung so aus der Behandlung durch die eidg. Räte hervorgehe, dass sie der Armee zum Nutzen und zur Ehre gereiche.

Eine französische Kolonialarmee.

Nicht nur in militärischen, sondern auch in politischen Kreisen Frankreichs stimmt man heute fast allerseits darin überein, dass es notwendig sei, eine Kolonialarmee zu errichten, die von den zur Verteidigung des nationalen Gebiets bestimmten Heereskörpern völlig getrennt und auf andere Weise wie diese zu rekrutieren sei. Als Erfordernis für diese Armee gilt, dass sie stark genug sei, um den Ansprüchen überseeischer Feldzüge und Expeditionen zu genügen, und zugleich beweglich genug, um rasch an diesen oder jenen Punkt des französischen Kolonialbesitzes entsandt werden zu können. Der Kern dieser Armee soll in einem Gebiet disloziert werden, das hinsichtlich des Klimas und der Einrichtungen für die Unterkunft der Truppen etc. mehr Analogie mit den Gegenden bietet, in welchen ihre Mannschaften in der Regel zu operieren bestimmt sind, als das Mutterland. Diese Ansichten sind in Frankreich im Hinblick auf die bisherigen kläglichen Resultate der Expedition nach Madagaskar zum Durchbruch gelangt, und man weist in seinen fachmännischen Kreisen nicht mit Unrecht darauf hin, dass es für die jungen französischen Soldaten weit schwerer gewesen sei, die Hitze, die Strapazen und Gefahren des Marsches auf Tananarivo zu ertragen, als für bereits durch einen langen Aufenthalt im tropischen Afrika aguerrierte Troupiers.

Was die praktische Durchführung der Vorbereitung und Organisation dieser Kolonialarmee betrifft, so sind hinsichtlich ihrer eine Menge Projekte aufgetaucht und mehrere Marineminister haben sich bereits mit dem Plan eingehend beschäftigt. Die Budgetkommission hat denselben nunmehr ebenfalls der Prüfung unterzogen, und eine ihrer letzten Sitzungen war einem Exposé des Deputierten Cavaignac über die Reorganisation und bessere Verwendung des in Algier stationierten 19. Armeekorps und die Errichtung einer Kolonial-Armee gewidmet. Man ist in französischen Fachkreisen der Ansicht, dass Algier und Tunis wegen ihrer Lage, Hilfsquellen, klimatischen Verhältnisse, Leichtigkeit der Truppenbewegung, der Einschiffung etc. das Centrum und den Hauptsitz der Kolonialarmee bilden müssten. Von dort müssten in je nach den Umständen stärkerer oder geringerer Zahl die Kontingente ausgehen, die sich an irgend einen

Punkt der französischen Kolonien zu begeben hätten. Für die bewaffnete Macht, welche auf dem algerisch-tunesischen Gebiet zu dessen Sicherheit und Verteidigung in Permanenz zurückbleiben müsste, würden die dort vorhandenen Zuaven-Regimenter unbedingt genügen. Nach Abzug dieser Regimenter würden zur Bildung der Kolonial-Armee zunächst die Bataillone der leichten afrikanischen Infanterie verfügbar sein. Dies sind 5 Bataillone, die 8—9000 Mann ergeben würden; ihr Ersatz besteht aus Rekruten, die infolge ihrer Antecedentien nicht in die Kontinental-Armee eingestellt werden dürfen. Ferner die Fremdenlegion, deren Ausdauer und Energie sich bei jeder fernen Expedition Frankreichs glänzend bewährt habe, und deren Rekrutierung leicht erweitert werden könnte, da die Anzahl der Eintrittsgesuche die der verfügbaren Stellen bedeutend übertrifft. In ihrer heutigen Proportion liefert die Fremdenlegion nach dem Etat des Budgets 10,608 Mann. Ausserdem sind noch die algerischen Tirailleurs vorhanden, welche französische Cadres besitzen, deren Mannschaften sich jedoch durch freiwilligen Eintritt aus den Eingeborenen rekrutieren. Sie haben zur Zeit eine Stärke von 13,520 Mann. Für Erdarbeiten, die Strassenaufräumung etc. würden die 3 Disziplinarkompagnien von in Summa 1101 Mann verfügbar sein. Somit im ganzen für die Hauptmacht der Kolonialarmee in Algier und Tunis, nach dem Etat des Budgets, 34,229 Mann Infanterie. Die französische Marine würde ihrerseits der Kolonialarmee ihre bereits im äussersten Orient und nach verschiedenen anderen Punkten detachierten 5 Regimenter abgeben können, die ungefähr 6000 Mann liefern. Ferner geben die 4 tonkinesischen und anamitischen Regimenter und die Disziplinarmannschaften der Marine rund 10,000 Mann. Endlich sind noch verschiedene der Marine zugeheilte Eingeborenen-Tirailleurkorps, wie die singalesischen, sudanesischen, sakalarischen, Haoussa-Tirailleurs etc. in Anrechnung zu bringen. In Summa ebenfalls ca. 10,000 Mann, so dass die Marine im ganzen über 26,000 Mann stellen würde. Diese vorhandenen Truppenstärken bilden nach Ansicht französischer Fachmänner ausreichende Bestandteile für eine Kolonialarmee, deren Kern sich in Algier befände und die keine besonderen Mehrausgaben erfordern würde, was jedoch mit Rücksicht auf gewisse, für Expeditionen bereit zu haltende besondere Vorräte und Einrichtungen nicht ganz einwandfrei erscheint.

Der Gedanke der Einrichtung einer derartigen Armee erscheint in Anbetracht der französischerseits in Madagaskar gemachten Erfahrungen als ein richtiger. Der im Lebensalter von 21—23 Jahren aktiv dienende französische Soldat ist offenbar ohne besondere Trainierung für den